

Stand: 30. April 2024

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

Das BMWK hat den Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz) zur Konsultation vorgelegt. Das Gesetz zielt auf eine Beschleunigung des Wasserstoffmarkthochlaufs ab, indem Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Vergabeverfahren für die Herstellung, Speicherung und den Import vereinfacht werden. Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes wird ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt.

Der VCI begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes grundsätzlich. Ein erfolgreicher Wasserstoffhochlauf ist eine zentrale Voraussetzung für die Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine umfassende Prüfung mit einer soliden Kostenfolgenabschätzung angesichts der kurzen Kommentierungsfrist nicht möglich war. Der Entwurf wird im Folgenden kommentiert.

Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (Art. 1)

- **Anwendung der Maßgaben im Transportbereich:** Es sollte geprüft werden, inwiefern Maßgaben des Gesetzes nicht nur bei Anlagen zur Speicherung, dem Import oder der Erzeugung von Wasserstoff, sondern auch auf den Transport von Wasserstoff in Wasserstoffnetzen nach § 3 Nr. 39a EnWG angewendet werden können. Für diese greifen bislang erleichterte Vorgaben nach § 28r (Abs. 8) und § 43l EnWG. Ein verlangsamter Markthochlauf wurde im Gutachten zur Validierung des Finanzierungskonzepts nach §28r EnWG als zentrales Hemmnis bei der Refinanzierung des Wasserstoffkernetzes identifiziert.¹ **Es muss daher sichergestellt werden, dass die Bürokratierleichterungen für Wasserstoffnetze gleichermaßen beschleunigend wirken wie die Maßnahmen für den Anwendungsbereich des WassBG.**
- **Organische Wasserstoffträger:** Alle Anlagen zum Import von Wasserstoff über organische Wasserstoffträger (egal ob fest, flüssig oder gasförmig) sollten im Sinne der Technologieoffenheit gleichermaßen Berücksichtigung finden. Gerade bei unter Druck verflüssigten Gasen muss unmissverständlich und rechtssicher klargestellt sein, dass diese unter den Anwendungsbereich fallen. **Daher sollten die Wörter „flüssigen“,**

¹ [BMWK - Gutachterliche Validierung des Finanzierungsmodells zum Aufbau eines Wasserstoff-Kernetzes bei subsidiärer staatlicher Absicherung](#)

„flüssiger“ oder „verflüssigtem“ in § 2 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 sowie in § 3 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 9 WassBG-E gestrichen werden.

- ◆ **Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak:** Die Worte „unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators“ in § 3 Nr. 4 WassBG-E sollten ebenfalls im Sinne der Technologieoffenheit **gestrichen** werden. **Eine Vorfestlegung auf Verfahrensschritte erscheint nicht notwendig.**
- ◆ Es wird angemerkt, dass im Markthochlauf neben Elektrolyseuren auch **andere Wasserstoff-Produktionsanlagen** relevant sein werden, um den wachsenden Bedarf an kohlenstoffarmen und grünem Wasserstoff zu decken (dazu zählen z.B. SMR-Anlagen zur Herstellung von blauem Wasserstoff, Methanpyrolyseanlagen, Anlagen zur partiellen Oxidation oder auf Grundlage von Biogas, und Chlor-Alkali-Elektrolysen, in denen kohlenstoffarmer oder erneuerbarer Nebenproduktwasserstoff hergestellt wird). Es wird daher angeregt, auch technologieoffen auch die „kohlenstoffarme Erzeugung von Wasserstoff“ im Anwendungsbereich zu nennen. Ebenso sollten Anlagen zur Aufbereitung von Wasserstoff inkludiert werden, die zur Erreichung notwendiger hoher Reinheitsgrade (>99,9%) zur stofflichen Nutzung in der chemischen Industrie gebraucht werden, sofern Reinheitsgrade im Verteilernetz zu niedrig sind.
- ◆ Insgesamt bedarf es allerdings dringend einer deutlichen, generellen Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Industrie. Ein ständiger Fokus auf Ausnahmetatbestände für Einzelanlagen kann zu mehr Bürokratie und Unklarheiten im Vollzug führen, während Wertschöpfungsketten nicht komplett abgebildet werden können. **Die Maßnahmen der Bund-Länder-Paktes für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 6. November 2023 sind ein entscheidender Baustein für schnellere Genehmigungen und sollten daher schnellstmöglich umgesetzt werden.**
- ◆ **Speicherung von Wasserstoffträgern:** Die Definitionen in § 3 Nr. 6 a) und b) WassBG-E sollten sich neben der Speicherung von Wasserstoff auch auf die **Speicherung von Wasserstoffträgern** erstrecken – unabhängig von ihrem Aggregatzustand. Dazu sollte in a) das Wort „Gasen“ durch das Wort „Wasserstoffträgern“ ersetzt werden und in b) die Worte „oder Wasserstoffträgern“ hinter dem Wort „Wasserstoff“ ergänzt werden.

Anmerkungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (Art. 5 und 6)

- ◆ Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 16c BImSchG-E eingeführten Sondervorschriften nach § 2 WassBG-E bei einer 1:1-Umsetzung der wesentlich höheren IED-Schwellenwerte für Wasserstoff-Elektrolyseure hinfällig wären. Diese würde Genehmigungen in vielen Fällen obsolet machen und damit den Hochlauf erheblich beschleunigen. **Die IED-Vorgaben sollten daher sowohl im BImSchG als auch im Referentenentwurf der 4. BImSchV unverändert umgesetzt werden.** Anlagen unterhalb des nach der IED vorgegebenen neu einzuführenden Schwellenwertes sollten nicht – wie im Entwurf der 4. BImSchV vorgesehen – in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt, sondern aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden. Allgemein muss sichergestellt werden, dass die Regelungen im vorliegenden

Artikelgesetz und Novelle der 4. BImSchV konsistent sind. Demzufolge sind alle Verfahren nach §23b (Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) durchzuführen. Hier werden ggf. trotzdem aufwendigere Verfahren durchlaufen werden, da die Thematik des angemessenen Sicherheitsabstands nicht nach §50 BImSchG abgearbeitet wurde, dies also in jedem Neu-Verfahren geklärt werden muss. Eine Beschleunigung ist somit nicht zu erwarten.

- Im Rahmen des Verweises auf eine elektronische Antragstellung weisen wir darauf hin, dass entgegen der vorliegenden Zielsetzungen des Onlinezugangsgesetzes bislang voll digitalisierte Prozesse nicht vorliegen und die in der Anwendung befindlichen elektronischen Antragstellungsprogramme (z. B. EliA 3.0) erhebliche Hürden aufweisen und damit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.
- Allein die Festlegung neuer Fristen, wie in § 10a BImSchG-E geplant, dürfte nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, wenn gleichzeitig die **Prüfanforderungen aus dem materiellen Recht**, zum Beispiel Anpassung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, EU-Industrieemissionsrichtlinie, Ökodesign-Richtlinie etc., **erweitert werden**.
- Es wird bezweifelt, dass die Schaffung von Beschleunigungsvorranggebieten zu einer Verfahrensbeschleunigung führt, weil nicht klar ist, welche **Rechtsfolgen** sich daraus ergeben. Vielmehr ist zu befürchten, dass im Hinblick auf bestehende Industriestandorte neue Zielkonflikte geschaffen werden.
- Auch ist eine **Ungleichbehandlung der hier genannten Projekte zu anderen Industrieprojekten** vor dem Hintergrund des Erhalts der Wertschöpfungsketten und der Schaffung von Unabhängigkeit von anderen Staaten (Resilienz der Wirtschaft) verfassungsrechtlich fragwürdig. Für einen Wasserstoffhochlauf sollten Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungsketten beschleunigt werden, indem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und überbordende Bürokratie abgebaut wird. Es sollten daher auch im industriellen Bereich und bei Infrastrukturvorhaben Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt werden. Andernfalls verzögert sich der Wasserstoffhochlauf aufgrund fehlender industrieller Abnehmer, wenn keine rechtzeitige Inbetriebnahme neuer wasserstoffbasierter Anlagen und Prozesse erfolgt. Wie oben erwähnt, sollten die Maßnahmen des Bund-Länder-Paktes daher schnellstmöglich umgesetzt werden.
- Die Festlegung einzelner Ausnahmen in Bezug auf die Einhaltung materiell-rechtlicher Anforderungen aus der Natura2000-Richtlinie sowie dem europäischen Wasserrecht wird auch aus Gründen der Rechtssicherheit bezweifelt. Fragwürdig ist, warum diese Ausnahmen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht auch **für andere Projekte** (z.B. Speicher, CCS/CCU sowie Wasserstoffpipelines) gelten.
- **Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 6):** Die Verfahrenserleichterung für Elektrolyseure durch Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird begrüßt. Es wird jedoch kritisiert, dass „*integrierte chemische Anlage nach Nr. 4.1*“ von den Verfahrenserleichterungen ausgenommen sind und damit weiterhin der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen. Es werden nicht nachvollziehbare Nachteile für die chemisch-pharmazeutische Industrie gesehen, da sich an Verbundstandorten (Chemieparcs) somit oftmals keine Erleichterung

ergeben. Dies erscheint auch verfassungsrechtlich zweifelhaft. Der Begriff „Integrierte chemische Anlage“ ist seit Jahrzehnten unklar und wurde bislang rechtlich nicht konkretisiert. Die Verwendung im hiesigen Kontext dürfte daher zu weiteren Rechts- und Planungsunsicherheiten führen, auch weil erfahrenen Vollzugsbeamte fehlen.

██
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
██

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.